

Digitale Betriebsprüfung

Datenzugriff der Finanzverwaltung, revisionssichere Archivierung, steuerlich relevante Daten

Veranstaltung „Digitale Betriebsprüfung“
der Steuerberaterkammer Nürnberg
in Regensburg, Fürth, Würzburg und in Hof

Dipl.-Kaufmann Michael Leistenschneider, Steuerberater
E-mail: michael.leistenschneider@datev.de

Digitale Betriebsprüfung

Gliederung

- Gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften
- Möglichkeiten des Datenzugriffs der Finanzverwaltung
- Problemkreis: *Steuerlich relevante Daten*
- Zeitliche Anwendung/ Systemwechsel/ Dateiformate
- Problemkreis: *maschinelle Auswertbarkeit*, Archivierung
- Prüfsoftware IDEA
- BMF-Schreiben vom 29.01.2004
- Elektronischen Rechnungen/ Telefaxrechnungen
- Archiv-CDs für Rechnungswesen und Lohn
- Zusammenfassung

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Änderungen der Abgabenordnung

Steuersenkungsgesetz (StSenkG)

- Änderungen der Abgabenordnung (§§ 146, 147, 200 AO) durch **Steuersenkungsgesetz** vom 23.10.2000
- Zugriff der Finanzbehörde auf das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen
- Nur im **Rahmen der Außenprüfung**
- Neue Prüfungsmethode tritt **neben** die Möglichkeit der herkömmlichen Prüfung
- **Keine Erweiterung** des sachlichen Umfangs der Außenprüfung

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Änderungen der Abgabenordnung

§ 147 Abs. 6 AO (neu)

„Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im **Rahmen einer Außenprüfung** das Recht, **Einsicht in die gespeicherten Daten** zu nehmen und das **Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen**.

Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die **Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet** oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren **Datenträger zur Verfügung** gestellt werden.

Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.“

Datenzugriff der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

- Es ist erforderlich, die Prüfungsmethoden den modernen Buchführungstechniken anzupassen
- Geschäftsverkehr wird zunehmend **papierlos** abgewickelt
- Rationellere und zeitnähere Außenprüfungen durch Einführung dieser neuen Prüfungsmethoden.
- Datenzugriff beschränkt sich ausschließlich auf die **steuerlich relevanten Daten**
- **“Gegenleistung”**: Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen

Datenzugriff der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Drei Möglichkeiten bzw. Methoden des Datenzugriffs:

- **Unmittelbarer Datenzugriff**
(auf das Datenverarbeitungssystem)
- **Mittelbarer Datenzugriff**
(durch technische Mithilfe)
- **Datenträgerüberlassung**
(Überlassung von Daten)

Datenzugriff der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001

1. Unmittelbarer Datenzugriff (Mitwirkungspflichten)

- Zur Verfügungstellung der erforderlichen **Hilfsmittel**
- Erteilung einer **Zugangsberechtigung** mit Nur-Lesezugriff
- Prüfer erhält nur **Zugriff** auf die steuerlich relevanten Daten
- **Einweisung** des Prüfers in das EDV-System
- Nutzung aller im Datenverarbeitungssystem vorhandener **Auswertungsmöglichkeiten**, jedoch kein Online-Zugriff
- **Zugriffsbeschränkung** um den Zugriff auf personenbezogene Daten (z.B. Patientenakte) bzw. dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten (§ 102 AO) zu verhindern.

Empfehlung

Einrichtung eines eigenen **Nutzungsprofils** mit limitierten Zugriffen für den Prüfer

7

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Erste Entscheidung zur digitalen Betriebsprüfung

Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 20.01.2005

Az.: 4 K 2167/04

LexInform 0819573

Leitsatz: Die Anforderungen der Überlassung eines Datenträgers mit den Sachkonten des Jahres 2002 im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einer Bank entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 147 Abs. 6 AO; ein Ermessensfehlergebrauch bei der Auswahl der Methode des Datenzugriffs ist nicht zu erkennen. Es ist Sache der Bank, ihre Datenbestände so zu organisieren, dass bei der Herausgabe des Datenträgers keine durch § 30a AO geschützten Daten offenbart werden.

„ ... die Klägerin ... verkenne offensichtlich, dass es ihre Aufgabe sei, die Datenbestände so zu organisieren, dass bei einer zulässigen Einsichtnahme in die steuerlich relevanten Daten keine geschützten Bereiche tangiert werden könnten. ...“

8

Datenzugriff der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001

2. Mittelbarer Datenzugriff (durch technische Mithilfe)

- Maschinelle Auswertung des Datenbestandes durch den Steuerpflichtigen nach **Vorgabe der Finanzverwaltung** und den vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten
- Zur Verfügungstellung von Hard- und Software und von Personen, die mit dem EDV-System vertraut sind
- **Maßstab** für den Umfang der zumutbaren technischen Mithilfe: betriebliche Gegebenheiten des Unternehmens
- Nutzung aller im Datenverarbeitungssystem vorhandener **Auswertungsmöglichkeiten**

9

Datenzugriff der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001

3. Datenträgerüberlassung

- Überlassung eines maschinell verwertbaren Datenträgers
- Keine Online-Übermittlung (z.B. Upload oder E-mail)
- Rückgabe nach Abschluss der Außenprüfung
- Löschung ebenfalls möglich (Einverständnis des Steuerpflichtigen z.B. Disketten)
- Auswertung durch Finanzbehörde mittels IDEA (Audicon)
- Mögliche Prüffelder (Routineprüfungen):
 - Umsatzsteuerverprobung
 - Kassenminusprüfung
 - Prüfung von Verrechnungspreisen bei ausländischen Mutter- und Tochterunternehmen
 - Prüfung Inventurbestände/ Bewertungsansätze Vorratsvermögen

10

Datenzugriff der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001

Wahl des Datenzugriffs

- Prüfer kann die drei Möglichkeiten des Datenzugriffs **kumulativ** in Anspruch nehmen
- Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** ist zu beachten
- **Methodenwahl** sollte so erfolgen, dass Betriebsabläufe am wenigsten beeinträchtigt werden
- **Methodenwahl** steht im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Qualifizierung: Steuerlich relevante Daten

- **unbestimmter Rechtsbegriff, bisher nicht eindeutig definiert**
- **in jedem Fall steuerlich relevant:**
 - Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung
 - Berechnungstabellen (Excel, Lotus) in Bezug auf Rechnungswesen/Lohn
 - Waren- und Materialwirtschaftssysteme (z.B. ERP-Anwendungen)
 - Kosten- u. Leistungsrechnungen, aber nicht, falls entscheidungsorientiert (z.B. Target Costing)
 - Vorgelagerte Systeme (z.B. Zeiterfassungs-, Personalwirtschafts- und Kassenerfassungssysteme, Reisekostenabrechnung)
 - Dokumenten-Management-Systeme
 - Archivierungssysteme
- **E-Mails, die steuerlich relevant sind:**
 - Handelsbriefe, Kalkulationsgrundlagen, vertragliche Vereinbarungen, auch ohne digitale Signatur
 - Termin- und Zahlungsvereinbarungen
 - Vereinbarungen von Rabatten, Lieferterminen, Preisen
- **in jedem Fall nicht steuerlich relevant:**
 - Betriebswirtschaftliche- und Planungsrechnungen
 - Controlling, Risikomanagementsysteme
 - Betriebliche Statistiken
 - Managementinformationssysteme

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Qualifizierung: Steuerlich relevante Daten

- Kommentar Lindgens (Bundesamt für Finanzen) vom 6. März 2003
„...Je nach Einzelfall können Daten bei einem Steuerpflichtigen von steuerlicher Bedeutung sein, bei einem anderen jedoch nicht. Deshalb kann es **keine Festlegung allgemeiner Art** geben Gibt es über diese Abgrenzung Meinungsverschiedenheiten zwischen Steuerpflichtigem und Steuerprüfer, ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Folgerungen zu ziehen sind.“
(Beispiel Verrechnungspreise bei Großunternehmen vs. Kleinunternehmen)
- Vorbehaltsaufgabe des Steuerberaters
Antwort der Bundessteuerberaterkammer vom 16. September 2003
(Diskussionsforum vom 29. August 2003)

„...Die im Rahmen der GDPdU erforderliche Qualifizierung von Daten als steuerlich relevant gehört u.E. zu den in § 33 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) genannten Aufgaben....“

13

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Zeitliche Anwendung

- für alle nach dem 31.12.2001 archivierte Daten muss die maschinelle Auswertbarkeit sichergestellt sein.
- für die vor dem 01.01.2002 archivierten Daten kann eine **nochmalige Einspeisung (Reaktivierung)** dann nicht verlangt werden, wenn dies mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, z.B.
 - fehlende Speicherkapazität
 - nochmalige Erfassung der Daten
 - Archivierung der Daten außerhalb des aktuellen DV-Systems
 - Wechsel des Hard- oder Softwaresystems

14

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Systemwechsel nach dem 01.01.2002 – Folgen?

Nur zwei Möglichkeiten

- **Aufbewahrung** bislang verwendeter Hard- und Software innerhalb der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist (“EDV-Museum”)
- **Migration** auf neues System mit allen Auswertungsmöglichkeiten ohne Einschränkungen.
Problem: Datenkonvertierung widerspricht der in den **GoBS** *) verlangten Unveränderbarkeit der Daten.
Folge: Es darf ausschließlich nur das **Format** der Daten umgesetzt werden. Es darf **keine inhaltliche Änderung** an den Daten vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Verdichtungen vorgenommen werden (Beispiel: Datumsformat).

*) Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme

15

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Übergabe der Daten

Kammer-Report der Bundessteuerberaterkammer

Beihefter zu DStR 6/2003

- kein Rechtsanspruch der Finanzverwaltung auf die Übergabe der Daten vor dem in der Prüfungsanordnung genannten Prüfungsbeginns
- Vorverlagerung des Prüfungsbeginns durch freiwillige Übergabe von Datenträgern vor Prüfungsbeginn

Folge Hemmung der Festsetzungsverjährung und Erschwerung einer Strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO

Empfehlung Ersuchen des Betriebsprüfers nach vorzeitiger Datenträgerüberlassung nachkommen, soweit vorzeitiger Prüfungsbeginn gewünscht

16

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Welche Dateiformate werden akzeptiert?

Beschreibungsstandard für Datenträgerüberlassung

- Entwickelt von der Finanzverwaltung und Audicon in Absprache mit verschiedenen Softwareherstellern
- Einheitliche technische Bereitstellungshilfe zur Format- und Inhaltsbeschreibung steuerlich relevanter Daten
- Bezugsquellen:
www.bundesfinanzministerium.de
www.audicon.net

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Weg des Austauschs der Daten

- **Unverfälschbarer Austausch** der durch Software erzeugten Daten und digitalen Dokumente an die Finanzbehörde im Sinne der GoBS ist zu gewährleisten (z.B. Disketten, CD, DVD)
- **Kein Austausch über E-Mail**, da möglicherweise verfälschbar

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Kosten für Vorbereitung und Zugriff ?

- Urteil des VIII. Senats des BFH vom 19.08.2002
Ansatz einer Rückstellung für künftige Kosten aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Änderungen der Abgabenordnung

Aufbewahrung von Unterlagen

Bisherige Regelung

- Lesbarkeit von Daten
„innerhalb angemessener Frist“
- Daten müssen lediglich lesbar gemacht werden
- Aufbewahrung in Papierform möglich

Neue Regelung

- Lesbarkeit von Daten
„jederzeit und unverzüglich“
 (§§ 146(5) u.147(2) AO)
- Maschinelle Auswertung der Daten muss möglich sein (§ 147(2) AO)
- Aufbewahrung in Papierform nicht mehr möglich (§ 147(2) AO)

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Maschinelle Auswertbarkeit im Sinn der GDPdU?

Definition der Finanzverwaltung

- **“Wahlfreier Zugriff auf alle gespeicherten Daten** einschließlich der Stammdaten und Verknüpfungen *) mit Sortier- und Filterfunktionen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit“
- Es werden keine **Reports** oder **Druckdaten** akzeptiert, die vorgefilterte Datenfelder und –sätze aufführen, jedoch nicht mehr alle steuerlich relevanten Daten enthalten.
- Gleiches gilt für archivierte Daten, bei denen eine **Verdichtung** stattgefunden hat.

*) Problematik „Festschreibung im Rechnungswesen“

21

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Maschinelle Auswertbarkeit im Sinn der GDPdU?

Verwertungsverbot

- **Betriebsprüfer darf Zufallsfunde** (versehentlich überlassene Daten) **verwerten**
 „...Verwertungsverbot besteht nach deutschem Recht nicht.“
 (Frank Reinhart, Digitale Betriebsprüfung, DATEV magazin 1-2005, S. 18
 so auch Lindgens vom Bundesamt für Finanzen und FAQ's BMF Frage 7)
- **Abweichende Meinung** (Finanzrichter Jens Intemann und Dr. Thilo Cöster vom Niedersächsischen Finanzgericht im DStR 47/2004, S. 1981 ff.)
 „....Versehentlich überlassene Daten dürfe die Finanzverwaltung jedoch keinesfalls auswerten. Können der Steuerpflichtige den Zugriff aus technischen oder finanziellen Gründen nicht begrenzen, dann dürfte der Betriebsprüfer nur die prüfungspflichtigen Daten systematisch auswerten, obwohl er auch auf die prüfungsfreien Daten technisch zugreifen kann.“

Empfehlung Sorgfältiges **Trennen** steuerlich relevanter von nicht steuerlich relevanten, betriebsinternen Daten

22

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Maschinelle Auswertbarkeit im Sinn der GDPdU?

Differenzierung Handakte - Mandantenakte

- Kennzeichnung aller elektronischer Mandatsunterlagen durch den Steuerberater entweder als **Handakte**
 - *Kein Prüferzugriff möglich*
- oder **Mandantenakte**
 - *Prüferzugriff möglich*

Empfehlung	Sorgfältige Trennung der Mandatsunterlagen im Rahmen der Kanzleiorganisation insbesondere bei Einsatz von DMS-Systemen/ Dokumentenorganisation
-------------------	--

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Auswertungsprogramme der Finanzverwaltung?

Zwei Fallkonstellationen

- **Bei unmittelbarem und mittelbarem Datenzugriff:**
 - nur die auf den DV-Systemen des Unternehmens zu Prüfungsbeginn bereits **vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten**
- **Bei Datenträgerüberlassung:**
 - Prüfsoftware IDEA von Audicon.
 - Installation nur auf Rechnern der Finanzverwaltung.

Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Installation der Prüfsoftware IDEA auf den EDV-Systemen des Unternehmens - ggf. Einsatz von ACL (Wirtschaftsprüferlösung)
-------------------	--

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Welche Prüfroutinen kommen mit IDEA zum Einsatz?

- IDEA ist ein Werkzeug, das am Markt **frei verfügbar** ist und in der Vergangenheit speziell in der Wirtschaftsprüfung eingesetzt wurde (ACL)
- Ohne hinterlegte **Prüfroutinen** ist das Werkzeug praktisch nutzlos.
- Die Finanzverwaltung entwickelt **Prüfroutinen** (bundeseinheitliche Verwertung?)
- **Chi²-Test und Benford-Analyse** sind nach ersten Erfahrungen den Anwendern „*unheimlich*“ – Aufklärung notwendig (Beweiskraft umstritten)

Empfehlung

Praktischer Erkenntniswert posthumer Prüfskripten ist zweifelhaft
 besser: laufende **unterjährige Überwachung** der FIBU mit entsprechenden **Prüfalgorithmen - Prozessbegleitende Qualitätssicherung**

25

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Pflicht zur Digitalisierung eingehender Unterlagen?

- **Keine Verpflichtung**, originär in Papierform anfallende Unterlagen zu digitalisieren.
- Werden diese Unterlagen aus betrieblichen Erfordernissen jedoch **GoBS-konform***) digitalisiert, besteht hingegen ein **Zugriffsrecht** der Finanzverwaltung auf die digitalisierten Unterlagen. Maschinelle Auswertbarkeit ist aber nicht in jedem Fall erforderlich. Beispiele

Empfehlung

Berücksichtigung bei Anschaffung eines **DMS-Systems**

*) Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)

26

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Beispiele für digitale Unterlagen (Lindgens, Bundesamt für Finanzen)

- Der Steuerberater sendet BWA`s, Journal, Bilanz per Post.**
 „Dies ist keine digitale Unterlage im Sinne der GDPdU.
 Eine physische Archivierung ist ausreichend.“

Der Steuerberater sendet BWA`s, Journal, Bilanz per E-Mail oder CD als Dateien.
 „Dies ist eine digitale Unterlage im Sinne der GDPdU. Die Dateien sind so zu archivieren, dass das gesamte Schreiben in ursprünglicher Form ausgedruckt oder betrachtet werden kann. *Maschinelle Auswertbarkeit ist nicht erforderlich.*“
- Erstellung eines Angebotes oder eines Kundenbriefes mit einem Textverarbeitungsprogramm. Das unterschriebene Schreiben wird eingescannt:**
 „Dies ist eine digitale Unterlage im Sinne der GDPdU. Die Datei ist so zu archivieren, dass das gesamte Schreiben in originärer Form ausgedruckt oder betrachtet werden kann. *Maschinelle Auswertbarkeit ist nicht erforderlich.*“

27

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Schätzung bei fehlender digitaler Prüfbarkeit ?

- Kommentar Lindgens** (Bundesamt für Finanzen) vom 6. März 2003
 „... Verstöße gegen die Vorschriften zur elektronischen Steuerprüfung führen zu einer **Schätzung der Besteuerungsgrundlagen**.“
- Abweichende Meinung** (Finanzrichter Jens Intemann und Dr. Thilo Cöster vom Niedersächsischen Finanzgericht im DStR 47/2004, S. 1981 ff.)
 „... Das geht zu weit. Ist eine Buchführung formell und materiell in Ordnung, kann sie für die Besteuerung zu Grunde gelegt werden, auch wenn sie den Anforderungen einer digitalen Außenprüfung nicht entspricht. Schließlich konnten Außenprüfungen auf Papier bisher auch problemlos durchgeführt werden.“

Folge	Zahlreiche Streitigkeiten zwischen der Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen sind vorprogrammiert.
--------------	---

28

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Archivierung von E-mails

- Eine E-mail stellt ein **originär digitales Dokument** dar, dass für den Datenzugriff im Originalformat maschinell auswertbar vorgehalten werden muss, sofern der Inhalt für die Besteuerung von Bedeutung ist.
- **Beispiele:**
 - per E-mail übermittelte Reisekostenabrechnung
 - E-mail, die steuerlich relevante Vertragsgestaltungen enthält
- **Kein Archivierungszwang** für E-mails mit nicht steuerlich relevanten Inhalten
- E-mail = Off-line-Kommunikation. **Browserbasierte Online-Kommunikation** – originäre digitale Dokumente?

29

Elektronische Rechnung

Europäische Rechnungsrichtlinie (2001/115/EG)

Artikel 3 Folgender Artikel wird hinzugefügt:

Artikel 22a Recht auf Zugriff zu den in einem anderen Mitgliedstaat auf elektronischem Wege aufbewahrten Rechnungen

Bewahrt ein Steuerpflichtiger von ihm ausgestellte oder empfangene Rechnungen auf **einem elektronischen Träger auf, der einen Online-Zugriff auf die Daten gewährleistet**, und liegt der Aufbewahrungsort in einem Mitgliedstaat, in dem er nicht ansässig ist, so haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, im Rahmen der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, und soweit dies für diesen Mitgliedstaat zur Kontrolle erforderlich ist, für die Zwecke dieser Richtlinie **ein Recht auf elektronischen Zugriff auf diese Rechnungen und auf deren Herunterladen und Verwendung**."

30

Elektronische Rechnung

Umsetzung in nationales Recht

Steueränderungsgesetz 2003 (vom 15. Dezember 2003)

§ 14b UStG Aufbewahrung von Rechnungen

„ ...

(4) Bewahrt ein Unternehmer die Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet elektronisch auf, können die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuerkontrolle herunterladen und verwenden. Es muss sichergestellt sein, dass die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen unverzüglich über **Online-Zugriff** einsehen, herunterladen und verwenden können.“

31

Elektronische Rechnung

LEXinform 0577961

BMF-Schreiben vom 29.01.2004 (IV B 7 – S 7280 – 19/04)

- ...
- **(74)** Bei elektronisch aufbewahrten Rechnungen (dabei muss es sich nicht um elektronisch übermittelte Rechnungen handeln) kann der im Inland ... ansässige Unternehmer die Rechnungen im Gemeinschaftsgebiet ... aufbewahren, soweit eine **vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff)** der betreffenden Daten und deren Herunterlassen und Verwendung durch das Finanzamt gewährleistet ist. Bewahrt der Unternehmer in diesem Fall die Rechnungen nicht im Inland ... auf, hat er dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt den Aufbewahrungsort **unaufgefordert und schriftlich** mitzuteilen.
- **(76)** Für die Archivierung und Prüfbarkeit von Rechnungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung (insbesondere §§ 146, 147, 200 AO) sowie das BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 ... **(GDPdU)** zu beachten.

32

Elektronische Rechnung

BMF-Schreiben vom 29.01.2004 (IV B 7 – S 7280 – 19/04)

- ...
- (22) Auch bei Rechnungen, die per **Telefax** oder **E-Mail** übermittelt werden ... handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen. Hierfür gelten unter der Voraussetzung, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung im Einzelfall gegeben sind ... Sonderregelungen.
- (23) Bei der Übermittlung von Rechnungen per Telefax ist nur die Übertragung von **Standard-Telefax** an **Standard-Telefax** zulässig. Voraussetzung für die Anerkennung zum Zweck des Vorsteuerabzuges ist, dass der Rechnungsaussteller einen **Ausdruck in Papierform** aufbewahrt und der Rechnungsempfänger die eingehende Telefax-Rechnung ausdruckt. Sollte das Telefax auf **Thermopapier** ausgedruckt sein, ist es durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, das für den gesamten Aufbewahrungszeitraum nach § 14b Abs.1 UStG lesbar ist.

33

Elektronische Rechnung

BMF-Schreiben vom 29.01.2004 (IV B 7 – S 7280 – 19/04)

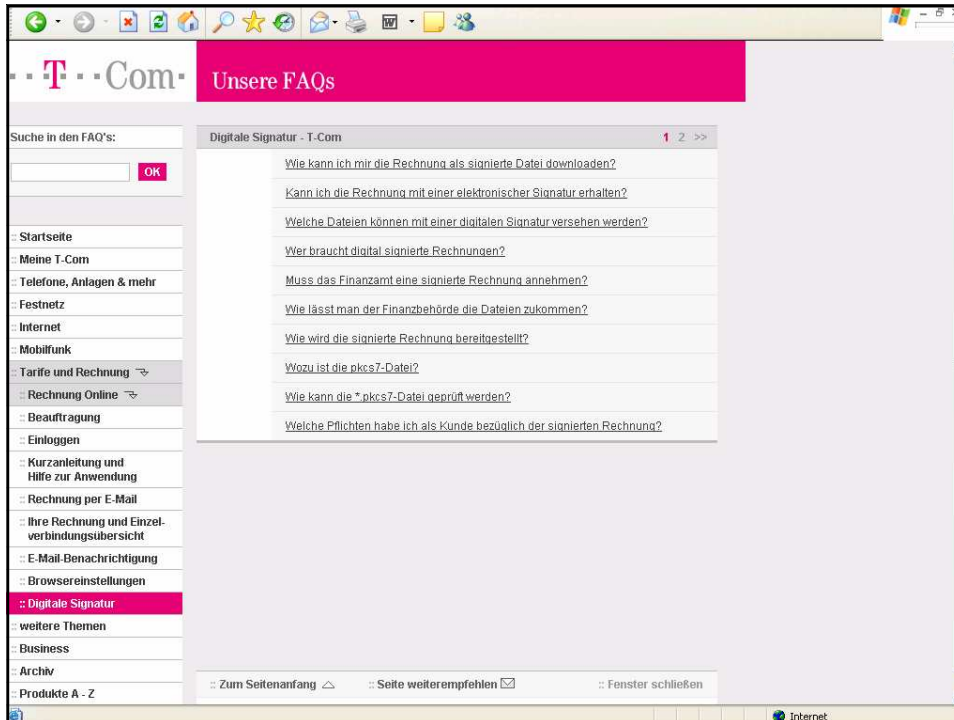
- (24) Bei allen anderen **Telefax-Übertragungsformen** wie z. B.
- Übertragung von Standard-Telefax an Computer-Telefax/Fax-Server,
 - Übertragung von Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax und
 - Übertragung von Computer-Telefax/Fax-Server an Computer-Telefax/Fax-Server sowie bei
 - Übermittlung der Rechnung per E-Mail
- ist entsprechend § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich, um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten.

34

Elektronische Rechnung

BMF-Schreiben vom 29.01.2004 (IV B 7 – S 7280 – 19/04)

- **(25)** Bei Fahrausweisen (§ 34 UStDV) ist es für Zwecke des Vorsteuerabzuges nicht zu beanstanden, wenn der Fahrausweis im **Online-Verfahren abgerufen** wird und durch das Verfahren sichergestellt ist, dass der Fahrausweis erst dann erstellt wird, wenn die Belastung auf einem Kunden- oder Kreditkartenkonto erfolgt ist. Zusätzlich hat der Rechnungsempfänger einen **Papierausdruck des im Online-Verfahren abgerufenen Dokuments** aufzubewahren, das die nach § 34 UStDV erforderlichen Angaben enthält.



The screenshot shows a web browser window displaying the T-Com website. The page title is "Unsere FAQs" (Our FAQs). The main content area is titled "Digitale Signatur - T-Com" and contains a list of frequently asked questions with links to detailed answers:

- Wie kann ich mir die Rechnung als signierte Datei downloaden?
- Kann ich die Rechnung mit einer elektronischer Signatur erhalten?
- Welche Dateien können mit einer digitalen Signatur versehen werden?
- Wer braucht digital signierte Rechnungen?
- Muss das Finanzamt eine signierte Rechnung annehmen?
- Wie lässt man der Finanzbehörde die Dateien zukommen?
- Wie wird die signierte Rechnung bereitgestellt?
- Wozu ist die pkcs7-Datei?
- Wie kann die *.pkcs7-Datei geprüft werden?
- Welche Pflichten habe ich als Kunde bezüglich der signierten Rechnung?

On the left side, there is a navigation menu with various categories, including "Digitale Signatur" which is currently selected. At the bottom of the page, there are links for "Zum Seitenanfang", "Seite weiterempfehlen", and "Fenster schließen".

Suche in den FAQs: Digitale Signatur - T-Com

Kann ich die Rechnung mit einer elektronischen Signatur erhalten?

Ab sofort bietet die Anwendung „Rechnung Online“ die digitale Signatur für die elektronische Rechnung an. Durch die Signatur von Rechnungen und Gutschriften im PDF-Format wird den vorsteuerabzugsberechtigten Rechnung Online Kunden eine finanzamtstaugliche elektronische Rechnung zur Verfügung stehen.

Seit dem 01.01.2004 muss nach §14 UStG und der EG Richtlinie 2001/115/EG jede elektronische Rechnung zur Anerkennung beim Finanzamt als ordentliche Rechnung nach Signaturgesetz elektronisch signiert sein.

Die in Rechnung Online bisher verwendete „FAX Zeile“ und das DCX-Format werden nicht mehr anerkannt.

Suche in den FAQs: Digitale Signatur - T-Com

Wie lässt man der Finanzbehörde die Dateien zukommen?

Die Übermittlungsart der elektronischen Daten klären Sie bitte direkt mit der Finanzbehörde.

Die **Echtheitsprüfung** der Signatur braucht **nur von den Finanzbehörden** vorgenommen werden.

Um die Echtheit einer Signatur zu prüfen (verifizieren), ist eine Software nötig.

Da Rechnung Online einen internationalen Standard zur Signierung verwendet, ist dies kein Problem für die Behörden, da jede nach diesem Standard arbeitende Software die Prüfung auf die Echtheit vornehmen kann.

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Verschlüsselung von Daten?

- Ja, sofern die maschinelle Auswertbarkeit sowie die Lesbarmachung der Daten nicht beeinträchtigt wird.
- Installation von **Entschlüsselungsprogrammen** auf DV-Systemen der Finanzverwaltung ist jedoch nicht möglich.
- Bei der **Datenträgerüberlassung** muss deshalb die Entschlüsselung der Daten spätestens bei der Datenübernahme auf Systeme der Finanzverwaltung erfolgen.

39

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Archiv- CDs der DATEV

- **Rechnungswesen-Archiv-CD** enthält die Daten aus FIBU (alternativ Lawi), Kontennachweis zur Bilanz (soweit im RZ gesichert) und ANLAG
 - gesteigerte Nachfrage (ca. 74 % 2003/2004)
- **LOHN-Archiv-CD** enthält alle Daten, die im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung entstehen.
 - gesteigerte Nachfrage (ca. 76 % 2003/2004)
- Beide CDs verfügen über eine GDPdU-konforme Schnittstelle, die den **Export nach IDEA** ermöglicht.

40

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Archiv- CDs der DATEV

- **Datenträgerüberlassung**
 - Lohn-Archiv-CDs ab Version 3.0
 - Rechnungswesen-Archiv-CDs ab Version 1.0
 - Maschinell auswertbar sind die für eine Steuerprüfung relevanten Daten
- **Unmittelbarer/ mittelbarer Datenzugriff**
 - Lohn-Archiv-CD/ Rechnungswesen-Archiv-CD unter Verwendung des integrierten Viewers auf jedem gängigen Computer
 - Zugang über Passwort

41

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

LOHN-Archiv-CD

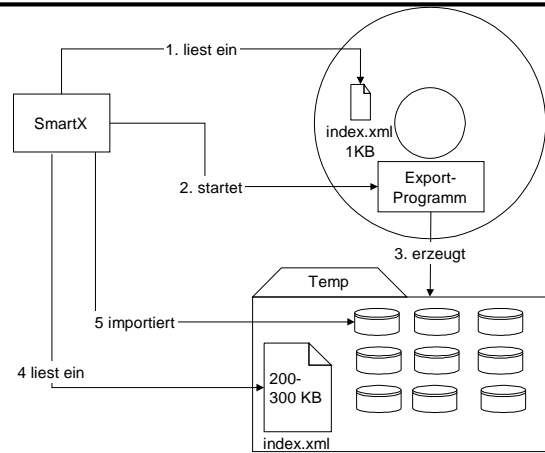
- **CD-Arten**
 - **Jahres-CD**
Jahresbestand aller abgerechneter Mandanten eines Beraters
 - **Mandanten-CD**
Datenbestand eines Mandanten je nach Anforderung (max. 10 Jahre)
- **CD-Zugang**
Unabhängig von der CD-Art pro Mandant über Mandantenpasswort (wird dem Prüfer vom Berater mitgeteilt)
- **Datenzugriff**
jeweils nur auf einen prüfungsrelevanten Mandanten

42

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

LOHN-Archiv-CD

Ablauf



43

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

LOHN-Archiv-CD

Letzte Änderungen im Herbst 2004

Die Lohn-Archiv-CD enthält seit Herbst 2004 **Prüfmechanismen** zur Vorbereitung auf eine Lohnsteuer-Außenprüfung sowie auf eine Sozialversicherungsprüfung.

- Prüfmechanismen entsprechen meist der gängigen Prüfungspraxis
- **Integration in den Viewer** der Lohn-Archiv-CD
- einfaches und komfortables Handling, Selektionsmechanismen, keine Datenbankkenntnisse erforderlich

44

Elektronische Betriebsprüfung

Veränderungen gestern - heute

Herkömmliche Betriebsprüfung

- Regelmäßige **Stichprobenprüfung**
- Auswahl von Prüfgebiet und Prüfschritten **individuell** durch den Prüfer aufgrund von Erfahrungen/ Branchenkenntnis
- Begrenzte Zeit **begrenzt** die einzelnen Prüfungsschritte. Massendaten nur stichprobenartig überprüfbar
- **Hoher** Anteil manueller Prüfungstätigkeiten
- **Begrenzter** Einblick in die Buchhaltung

Elektronische Betriebsprüfung

- **Vollumfängliche Prüfung** möglich
- Prüfgebiete und Prüfschritte sind **(teil-) standardisiert** und **(teil-) automatisiert**
- Nahezu **lückenlose** Prüfung von Massendaten ist innerhalb kurzer Zeit möglich
- **Geringer** Anteil manueller Prüfungstätigkeit
- **Tieferer** Einblick in die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

Quelle: Ernst & Young

45

Elektronische Betriebsprüfung

Fazit

Wenn

- der Gegenstand der Außenprüfung unverändert bleibt und
- nun auch Massendaten höchst effektiv geprüft werden können,
- zugleich die neue Prüfungsmethode nicht zu unverhältnismäßiger Mehrbelastung der Unternehmen führen soll,

dann wird

- mehr Zeit für sorgfältige steuerliche Würdigungen und
- mehr Spielraum zur zeitlichen Verkürzung von Außenprüfungen entstehen

Quelle: Ernst & Young

46